

BMF-Information zum Steuerabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein

1. Wer ist betroffen?

Das Abkommen basiert auf dem mit der Schweiz abgeschlossenen Abkommen, das einen ähnlichen Regelungszweck verfolgt. Betroffen sind alle natürlichen Personen, die in Österreich ansässig sind (d.h. einen Wohnsitz in Österreich haben) und die ein Konto oder Depot bei einer liechtensteinischen Bank besitzen oder an Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur (z.B. transparente Stiftung, Trust oder Anstalt) nutzungsberechtigt sind. Zusätzlich sind natürliche und juristische Personen, die Zuwendungen an eine intransparente Vermögensstruktur (z.B. intransparente Stiftung, Trust oder Anstalt) tätigen und natürliche Personen, die Zuwendungen von einer intransparenten Vermögensstruktur erhalten, betroffen.

2. Was ist vorgesehen?

Liechtensteinische Banken und Vermögensverwalter (z.B. Treuhänder) sollen für diese Personen:

- eine Abgeltungssteuer für die Vergangenheit einheben,
- die Besteuerung der zukünftigen Kapitalerträge vornehmen,
- bei Zuwendungen an Stiftungen die Eingangsbesteuerung und
- bei Zuwendungen von Stiftungen an Begünstigte die Zuwendungsbesteuerung durchführen.

3. Inwieweit geht das Abkommen über jenes mit der Schweiz hinaus?

Das Steuerabkommen mit der Schweiz betrifft ausschließlich Kapitalvermögen von Österreichern, das bei Banken in der Schweiz veranlagt ist.

Das Steuerabkommen mit Liechtenstein umfasst hingegen auch Kapitalvermögen, das von Treuhändern für Österreicher in liechtensteinischen Stiftungen oder Trusts weltweit verwaltet wird. Je nach Qualifikation der Stiftung (bzw. des Trusts) als transparent oder intransparent erfolgt die Besteuerung weitgehend nach österreichischen Grundsätzen.

4. Was ist die Abgeltungssteuer?

Die Abgeltungssteuer ist eine Quellensteuer mit abgeltender Wirkung. Die Steuer wird mit einem pauschalen Satz an der Quelle erhoben und an die österreichische Finanzverwaltung überwiesen.

- Die liechtensteinischen Banken ziehen von österreichischen Kunden einen pauschalen Steuerbetrag auf bestehende Vermögen ab und leiten diesen an die österreichische Finanzverwaltung weiter. Diese Vorgangsweise entspricht jener, die im Steuerabkommen mit der Schweiz vorgesehen ist.
- Darüber hinaus ziehen liechtensteinische Treuhänder bei sämtlichen Stiftungen, die einen Bezug zu Österreich haben (zB österreichischer Stifter), einen pauschalen Steuerbetrag auf bestehende Vermögen ab und leiten diesen ebenfalls an die österreichische Finanzverwaltung weiter. Für diesen Zweck werden die Stiftungen als transparent behandelt.

Mit der Überweisung dieser Steuerbeträge gilt die Steuerpflicht der Vergangenheit als abgegolten.

a) Legalisierung der Vergangenheit:

Betroffen sind Vermögenswerte von österreichischen natürlichen Personen, die auf Konten und Depots auf liechtensteinischen Banken liegen oder mittels liechtensteinischen Stiftungen von Treuhändern verwaltet werden. Für die betroffenen Personen besteht dabei ein Wahlrecht zwischen einer Nachversteuerung in Form der anonymen Einmalzahlung oder einer Offenlegung dieser Vermögenswerte gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung.

b) Folgen der Ausübung des Wahlrechts:

Entscheidet sich die betroffene Person für die Offenlegung der Vermögenswerte gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung, gilt dies als strafbefreiende Selbstanzeige. Andernfalls kommt es zur Einhebung der vorgesehenen Einmalzahlung durch die liechtensteinische Bank oder durch den liechtensteinischen Treuhänder; diesfalls erhält die betroffene Person eine Bestätigung über die erfolgte Zahlung als Nachweis über die durchgeführte Legalisierung. Die Einmalzahlung wirkt hinsichtlich des betroffenen Betrages abgeltend und strafbefreiend.

c) Berechnung der Einmalzahlung:

Die Berechnungsformel für die Einmalzahlung entspricht grundsätzlich dem Abkommen mit der Schweiz. Relevant ist die Höhe der Vermögenswerte am Stichtag 31.12.2011 und 31.12.2013. Der dabei zur Anwendung kommende Steuersatz wird anhand einer im Abkommen festgelegten Formel, die verschiedenen Faktoren berücksichtigt (z.B. Höhe des Kapitalvermögens, Anstieg des Vermögens, Dauer der Veranlagung), ermittelt. Der Mindeststeuersatz beträgt 15%, der Höchststeuersatz beträgt grundsätzlich 30%, wobei dieser in Ausnahmefällen (bei hohen Kapitalvermögen) auf bis zu 38% steigen kann.

d) Überweisung der Einmalzahlung an Österreich:

Die liechtensteinischen Behörden überweisen die von den liechtensteinischen Banken und Treuhändern eingehobenen Beträge der Einmalzahlungen in mehreren Teilbeträgen an die österreichische Finanzverwaltung. Diese Überweisungen erfolgen zum Großteil im Laufe des Jahres 2014 (2. Jahreshälfte).

e) In welchen Fällen gilt die Abgeltungssteuer nicht?

- Für Gelder, die aus einer Straftat herrühren (Mafiagelder, Geldwäsche).

- Wenn vor dem Datum der Unterzeichnung die Steuerhinterziehung entdeckt wurde (und dies dem Betroffenen bekannt war) oder wenn bereits Verfolgungshandlungen gesetzt wurden.
- Werden nach dem Unterzeichnungsdatum Straftaten entdeckt oder Verfolgungshandlungen gesetzt, ergibt sich im Falle einer später geleisteten Einmalzahlung Straffreiheit.
- Wird „Schwarzgeld“ vor dem 1.1.2014 ins Ausland verbracht, bleibt die Strafbarkeit weiterhin bestehen.

5. Zukünftige Erträge

Um auch die künftige ordnungsgemäße Besteuerung der Kapitalerträge in Österreich sicherzustellen, ist zudem eine Verpflichtung der liechtensteinischen Banken und Treuhänder zur Einbehaltung einer der österreichischen Kapitalertragsteuer nachempfundenen Abgeltungssteuer in Höhe von 25% vorgesehen. Bei Stiftungen findet die laufende Besteuerung nur statt, wenn es sich um sogenannte transparente Stiftungen handelt (Stiftungen, an deren Vermögen eine in Österreich ansässige Person nutzungsberechtigt ist). Für die betroffene Person besteht dabei ein Wahlrecht zwischen Abzugssteuer oder Offenlegung der Erträge gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung.

6. Zuwendungen an intransparente liechtensteinische Stiftungen (Eingangsbesteuerung)

Eine intransparente liechtensteinische Stiftung liegt insbesondere dann vor, wenn weder Stifter noch Begünstigte Weisungsbefugnisse gegenüber dem Stiftungsrat haben und auch kein sogenannter Mandatsvertrag vorliegt.

Werden sämtliche Dokumente der liechtensteinischen Stiftung der österreichischen Finanzverwaltung offen gelegt, beträgt die Stiftungseingangssteuer grundsätzlich 5%. Für eine offen gelegte liechtensteinische Privatvermögensstruktur beträgt der Stiftungseingangssteuersatz 7,5%.

Erfolgt keine Offenlegung gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung, sind die liechtensteinischen Treuhänder zur Einbehaltung und Abfuhr einer speziellen Eingangssteuer verpflichtet. Der Eingangssteuersatz beträgt grundsätzlich 7,5%, bei Zuwendung an eine liechtensteinische Privatvermögensstruktur allerdings 10%.

7. Zuwendungen von intransparenten liechtensteinischen Stiftungen

Wird von liechtensteinischen intransparenten Stiftungen Vermögen an in Österreich ansässige natürliche oder juristische Personen zugewendet, ziehen liechtensteinische Treuhänder eine Zuwendungssteuer iHv 25% ab (entspricht der KESt), wobei die in Liechtenstein entrichtete Steuer der Stiftung angerechnet wird.

8. Kontrolle der Durchführung:

Der Vollzug des Steuerabkommens durch die Banken und Treuhänder wird von den liechtensteinischen Behörden periodisch kontrolliert und Verstöße entsprechend sanktioniert. Darüber hinaus sind besondere Kontrollmechanismen (z.B. Einrichtung eines von beiden Staaten beschickten, unabhängigen Prüfungsausschusses, regelmäßige Berichte usw.) vorgesehen, damit sichergestellt werden kann, dass sowohl die Vornahme der Einmalzahlung als auch die laufende Besteuerung der Kapitalerträge und der Zuwendungen an und von Stiftungen korrekt durchgeführt wurden.

9. Wie wird verhindert, dass betroffene Personen der Besteuerung entgehen?

Das Abkommen mindert die Anreize für eine Steuerflucht, weil das Abkommen die Möglichkeit bietet, unbesteuerter Vermögenswerte und -erträge endgültig zu legalisieren und damit das legalisierte Vermögen frei verfügbar macht. Außerdem verpflichtet sich das Fürstentum Liechtenstein gegenüber den österreichischen Behörden statistische Angaben über die wichtigsten Destinationsländer jener Kunden zu liefern, welche ihre Bankbeziehung oder die Stiftung in Liechtenstein aufgelöst haben. Österreich kann dann entsprechende Maßnahmen gegenüber diesen Ländern setzen.